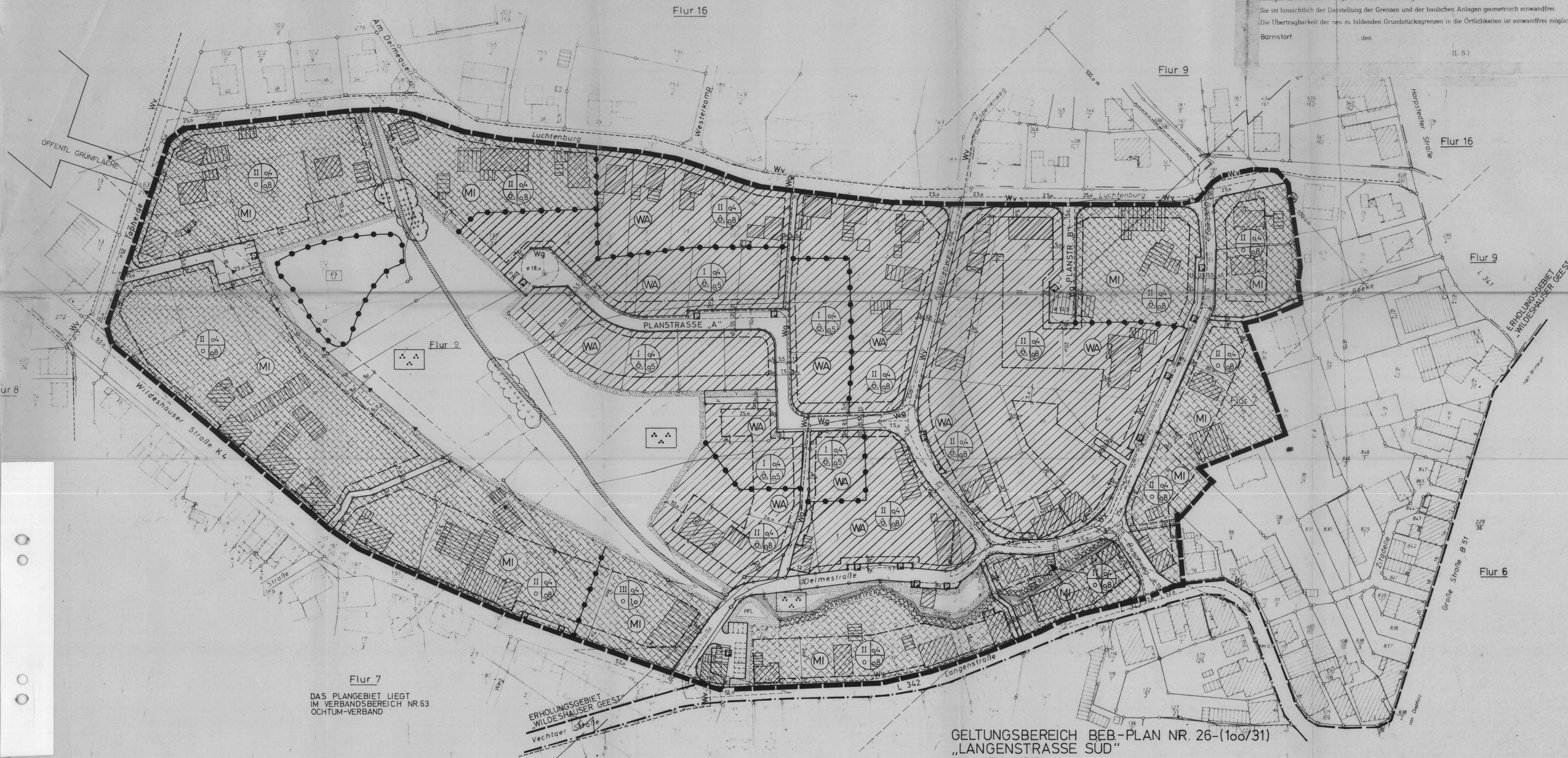


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Flur 7
DAS PLANGEBIET LIEGT
IM VERBANDSBEREICH NR. 63
OCHTUM-VERBAND

GELTUNGSBEREICH BEB.-PLAN NR. 26-(100/31)
„LANGENSTRASSE SUD“
IM VERFAHREN

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für
erteilt durch das Katasteramt Syke am 6.8.1979 Az. A1 2919
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen
Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.7.1979)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Barnstorf den (L.S.)

PLANZEICHENERKLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHEGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFENE BAUWEISE o = OFFEN o = HAUSER ZULASSIG IN OFFENER BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

VERSORGUNGSANLAGEN

- WV WASSERLEITUNG VORHANDEN
- WG WASSERLEITUNG GEPLANT
- TRAPOSTATION
- ELT-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9(1) 25a BBAUG
- V = VERKEHRSGRÜN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEM. § 9(1) 25b BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- WASSERLAUF (DELME)

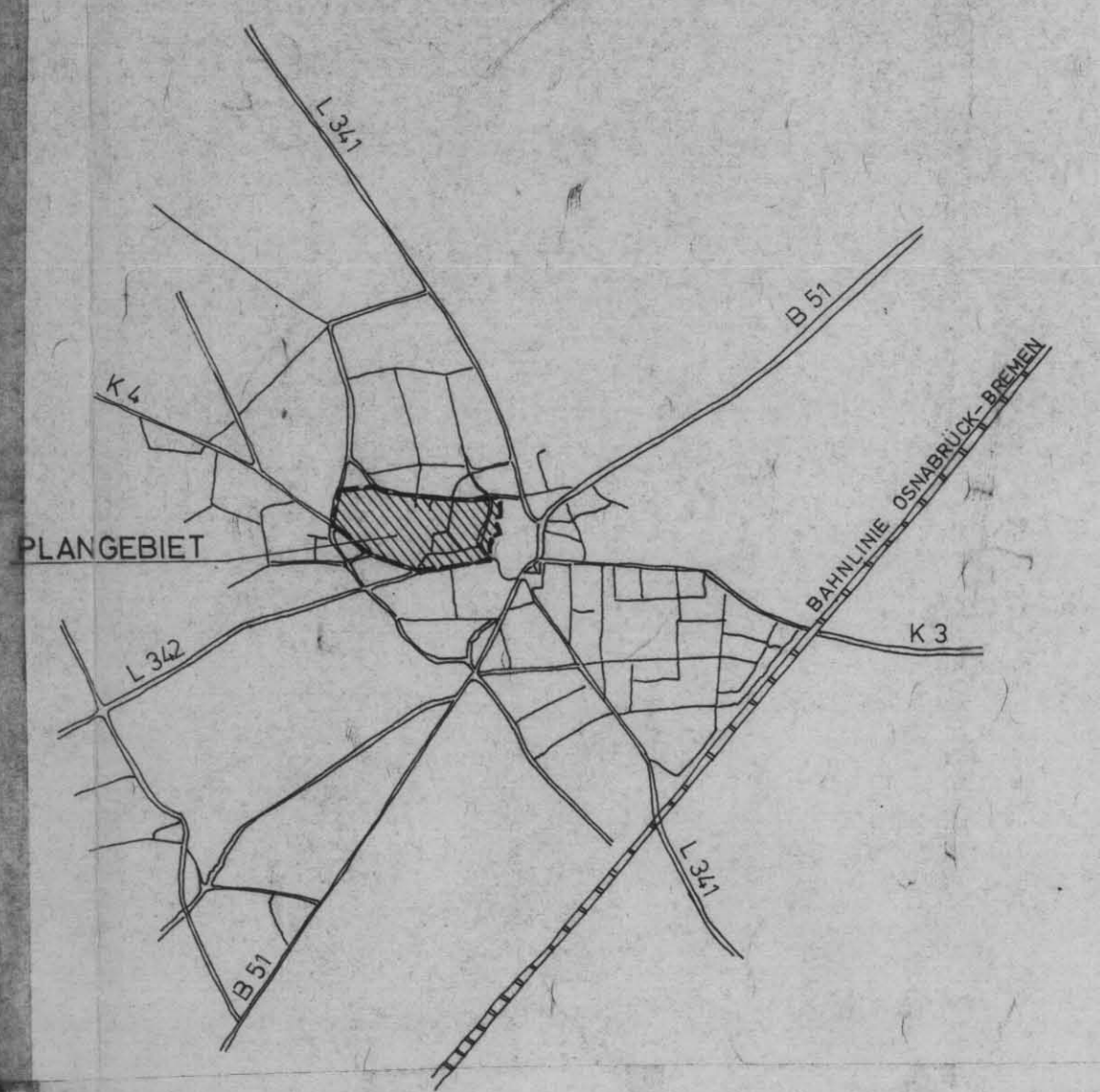
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. GESCHOSSZAHLE
- SICHTDREIECKE GEM. § 9(1) 10 BBAUG
- MÜLLERMEIER
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (RÄUMSTREIFEN)
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT (VERROHRTE DELME)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- RICHTFUNKVERBINDUNG MIT SCHUTZZONE
- BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG 87,0m ÜBER NN

ÜBERSICHTSPLAN M.1: 25000



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.04.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/35) „OBERE DELME“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

TWISTRINGEN DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9(1) 10 BBAUG JEDE NUTZUNG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 980m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNBÜBELN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT, UNZULÄSSIG.

HINWEISE
GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS- UND ANFORDERUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) DIE AUFTRETTUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/35) BESCHLOSSEN. DER RAT DER STADT TWISTRINGEN IST GEM. § 2 ABS 6 BBAUG AM ORTSLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORTSLICH BEKANNTGEMACHT WURDE AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) GEM. § 2 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORTSLICH BEKANNTGEMACHT WURDE AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) GEM. § 2 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFUGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT WURDE AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) GEM. § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

TWISTRINGEN DEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) AUSGELEGENEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) BEIGETRETEN. ORTSLICH BEKANNTGEMACHT WURDE AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) GEM. § 2 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN DEN

STADTDIREKTOR

DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (S. 10 BBAUG) IM AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WURDE. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN DEN

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFUGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT WURDE AM 12.03.1980 (S. 10 BBAUG) GEM. § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

TWISTRINGEN DEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/35)
„OBERE DELME“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

Abschrift